



W.-Rathenau-Str. 9, 04838 Eilenburg
Tel. 03423/654-316

Amtsgericht
Eilenburg

P P. z. K.

DEUTSCHER ANWALTVEREIN
EINGEGANGEN

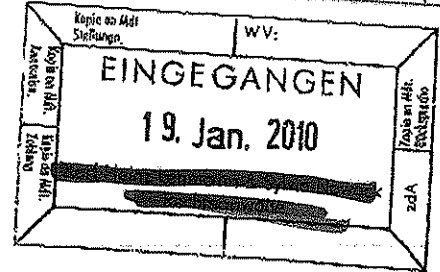
- Strafabteilung -

08. Feb. 2010

Brü	AL	Ar	Ba	Bx	Fr	HHS
He	LI	NII	RO	St	WAL	Wg
Schr	Em	Le	b.u.Rü.			

Ausfertigung

AZ: 5 Owi 253 Js 60098/09
se



**Beschluss
vom 14.01.2010**

In der Bußgeldsache gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen

Verkehrsordnungswidrigkeit

Verteidiger

[REDACTED]

1. Das Verfahren wird gem. § 47 Abs. 2 OwiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Seine eigenen notwendigen Auslagen trägt der Betroffene selbst.

Gründe:

Dem Betroffenen lag mit Bußgeldbescheid der Landkreises Nordsachsen vom 17.09.2009, AZ: 157020486 zur Last, er habe am 03.07.2009 um 09.50 Uhr die B 87 in der Ortslage Gordenitz, Fahrtrichtung Leipzig als Führer des Pkw Daimler-Chrysler, amtliches Kennzeichen [REDACTED] mit einer Geschwindigkeit von 78 km/h befahren, obwohl die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerörtlich gemäß § 3 Abs. 3 StVO 50 km/h betragen habe. Gegen den Betroffenen war eine Geldbuße von 100,00 Euro festgesetzt worden.

Der Betroffene legte form- und fristgerecht gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein.

Das Verfahren war gem. § 47 Abs. 2 OwiG einzustellen aus Opportunitätsgründen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.08.2009, AZ: 2 BvR 941/08 entschieden, dass die mittels einer Videoaufzeichnung vorgenommene Geschwindigkeitsmessung aufgrund eines Erlasses eines Ministeriums unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar und daher willkürlich sei, weshalb die dort vorgelegte Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet sei. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass durch die angefertigte Videoaufzeichnung ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beschwerdeführer vorliege. Durch die Aufzeichnung würden beobachtete Lebensvorgänge technisch fixiert, diese können später zu Beweis Zwecken abgerufen, aufbereitet und ausgewertet werden. Eine Identifizierung des Fahrers sei möglich und beabsichtigt. Auf den gefertigten Bildern seien das Kennzeichen des Fahrzeuges und der Fahrzeugführer deutlich zu erkennen.

Vorliegende Umstände treffen auf das vorliegende Bußgeldverfahren analog zu, hier erfolgte die Feststellung und Dokumentation der vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit mit der Geschwindigkeitsmessanlage Typ ES 1.0. Auch vorliegend ist für die Identifizierung des Fahrers die Hinzuziehung eines Bildes notwendig, auch dieses ist technisch fixiert und als Beweismittel jederzeit abrufbar, kann aufbereitet und ausgewertet werden. Auch hinsichtlich der Identifizierung des Fahrzeuges und des Kennzeichens ist das Zurückgreifen auf diese technische Aufzeichnung erforderlich. Eine Aufzeichnung des Verkehrsteilnehmers jeglicher Art ist nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Eingriff in das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht kann Einschränkung finden im überwiegenden Allgemeininteresse. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass es dazu jedoch einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht und verhältnismäßig ist. Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat offen gelassen, ob in dem zu entscheidenden Fall das zweifelsfrei vorgelegene Beweiserhebungsverbot auch zu einem Beweisverwertungsverbot führen würde.

Im vorliegenden Bußgeldverfahren liegt nach Auffassung des Gerichts ebenfalls ein Beweiserhebungsverbot vor. Auch im Freistaat Sachsen liegt keine gesetzliche Grundlage für die vorgenommene Beweiserhebung vor. § 100 h StPO erlaubt die Herstellung von Bildern ohne Wissen eines Betroffenen (nicht Beschuldigten), wenn die Ermittlung des Sachverhaltes auf andere Weise weniger erfolgversprechend ist. Gem. § 46 OWiG findet diese Vorschrift Anwendung im Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Zur Überzeugung des Gerichts kann § 100 h StPO jedoch nicht die zutreffende Ermächtigungsgrundlage im vorliegenden Verfahren sein. Der vorliegende Tatvorwurf reiht sich ein in die vielfältigen Formen der automatisierten Überwachung des fließenden Straßenverkehrs. Die Überwachung erfolgt mit einer Vielzahl von technischen Geräten systematisch und zielgerichtet. Dabei erfolgt eine verdeckte Datenerhebung zunächst ohne Kenntnis des Betroffenen. Ziel des Einsatzes der technischen Mittel im vorliegenden Verfahren war die Feststellung, Dokumentation und Ahndung der Verletzung der Geschwindigkeitsvorschriften der StVO.

Bereits mit der Begründung zum Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (BGBl. I 2007, S. 3198) heißt es, dass die Neuregelungen – so auch § 100 h StPO – eine Regelung der verdeckten strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung von schwer ermittelbarer Kriminalität, Transaktions- und Wirtschaftskriminalität sowie Straftaten, die unter Nutzung moderner Kommunikationstechnologien begangen werden, darstellen. (Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/5846)

Damit scheidet § 100 h StPO als Ermachtigungsgrundlage für die Verfolgung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten aus.

Im vorliegenden Verfahren ist es notwendig zur Feststellung des Fahrzeugführers, seines Fahrzeuges und seines Kennzeichens auf die gefertigten Bilder, welche technisch fixiert, zu Beweis Zwecken abgerufen, aufbereitet und ausgewertet werden, zurückzugreifen.

Es erscheint nicht opportun in jedem Einzelfall bei vorgeworfenen Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen, welche in einem sogenannten standardisierten Mess- und Auswerteverfahren ermittelt wurden, in einer kostenintensiven Beweisaufnahme zu prüfen, ob das nach Auffassung des Gerichts zweifelsfrei vorliegende Beweiserhebungsverbot zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Dabei lässt sich das Gericht von dem Grundsatz leiten, dass sofern die Behörden flächendeckend in einer hohen Anzahl an Fällen in das Persönlichkeitsrecht des Täters ohne gesetzliche Grundlage eingreifen, ein gravierender Verfahrensverstoß vorliegt. Demgegenüber ist die Bedeutung des Einzelfalles gering. In überwiegenden Vorwürfen der Geschwindigkeits- und Abstandsunterschreitung geht es lediglich um die Verletzung von Ordnungsvorschriften, ohne jegliche Gefährdung oder Behinderung.

Auch in vergleichbaren Fällen geständiger Täter wird vorgenannte Verfahrensweise erfolgen, da es ansonsten nicht hinzunehmen wäre, dass die Täter, die von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen oder die Tat bestreiten, gegenüber geständigen und reumütigen Tätern einen rechtlichen Vorteil erlangen.

Kosten: § 46 Abs. 1 OwiG i.V.m. § 467 StPO

gez. Wendtland
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Eilenburg, den 15.01.10.
Sela, Justizobersekretärin

